

Erste Änderung der Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in aufgehobenen Diplomstudiengängen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Juli 2012

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 3. Juli 2013 gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 26. Juni 2013 beschlossene Änderung der Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in aufgehobenen Diplomstudiengängen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Juli 2012 genehmigt.

§ 1

Die Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in aufgehobenen Diplomstudiengängen der Technischen Universität Hamburg-Harburg wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt als § 3 wird folgende Regelung:

§ 3 Behandlung von Härtefällen

Haben schwerwiegende unabweisbare Umstände zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt, kommt ein Härtefallantrag auf Fristverlängerung zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen aller Art in Betracht. Näheres regelt die Härtefallrichtlinie für die Diplomstudiengänge. Wird der Härtefall anerkannt, findet die zuletzt für die Studentin beziehungsweise den Studenten geltende Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Der ehemalige § 3 wird zu § 4.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft.

Hamburg, den 26. Juni 2013
Technische Universität Hamburg-Harburg